

in Anbetracht der zu erwartenden Stellungnahme des Vatikans, Bedenken erhoben. Weiter wurde geltend gemacht, daß hierbei der Vielgestalt der vorkommenden Einzelfälle schlecht Rechnung getragen werden kann. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß eine Ehescheidung doch aus grundsätzlichen Erwägungen im Einzelfall ausgesprochen werden mußte und dem Gericht, wenn auch im vereinfachten Verfahren, obliegen sollte.

2./ Es herrschte Einigkeit darüber, daß bei einer Scheidung im Einzelfall dafür Sorge getragen werden müsse, daß die Verfahren schnell vor sich gehen und daß ungerechtfertigten Einwendungen der jüdischen Seite ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Nachstehendes Verfahren erschien allgemein zweckmässig:

Es wird gesetzlich festgelegt, daß die Gerichte auf Antrag des deutschblütigen Teiles oder des Staatsanwalts rassenmässige Mischehen zu scheiden haben. Der Antrag soll vorgesehen werden, um nach aussen hin den Eindruck einer Zwangsecheidung abzuschwächen. Die Durchführung soll so erfolgen, daß durch interne Dienstweisung den beteiligten Deutschblütigen ein gewisser Zeitraum zur Beantragung zur Verfügung stehen soll. Nach diesem Zeitpunkt werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, Scheidungsanträge zu stellen. Der Scheidungsauspruch hängt dann nur von der Feststellung ab, daß ein Ehepart volljüdisch bzw. Mischling I. Grades ist. Diese Feststellung trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind an die Feststellung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gebunden. Angewandt werden soll das Gesetz:

K210359